Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark

Postscheckkonten:
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Gott mit uns!

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die viergespaltene Millimeterzeile 6 Reichspfennige
Zurzeit ist Preisliste Nr. 2 gültig

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Voliti
in Oels

Nr. 9 | **Oels, 1. März 1935** | **73. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis: Straßensperrung zwischen Marienhof und Sibyllenort S. 22. — Scharfschießen S. 22. — Schutzpockenimpfung 1934 S. 22. — 2. Polizeiverordnung über das Verbot des Abbrennens von Bodendecken usw. S. 22. — Verleihung von Wasserrechten S. 23. — Aufhebung von Sicherungsverfahren S. 23. — Ehrenkreuz des Weltkrieges S. 23. — Feuerwehrehrenzeichen S. 23. — Förderung der Bienenzucht S. 23. — Ansteckende Blutarmut S. 24. — Genehmigung zum Vertrieb der Monatsschriften „Herold der Wahrheit" und „Unser kleiner Freund" S. 24. — Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreissparkasse!

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

K. B. Oels, den 28. Februar 1935.

Vom 4. März 1935 ab wird die Straße Breslau-Oels zwischen Marienhof und Sibyllenort wegen Pflasterarbeiten auf die Dauer von 6 Wochen **halbseitig** gesperrt. Mit Rücksicht auf den Kraftwagenverkehr wird von einer völligen Straßensperrung Abstand genommen. Da sich jedoch zeitweise eine ganzseitige Sperrung der Straße nicht vermeiden lassen wird, wird insbesondere den Lastkraftwagenführern empfohlen, die Straße von Oels über Ludwigsdorf–Klein-Oels–Groß-Weigelsdorf nach Breslau-Hundsfeld zu benutzen.

L. I. 3/35. Oels, den 1. März 1935.

Scharfschießen.

Das in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 15. Februar 1935 — Kreisbl. S. 18 — angesetzte Scharfschießen der Landespolizei findet nicht wie angegeben vom 13. März bis 16. März, vom 18. März bis 23. März und vom 25. März bis 26. März 1935, sondern
vom 4. März bis 9. März und vom 11. März bis 15. März 1935
statt.

Im übrigen bleibt es bei den in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 15. Februar gegebenen Anordnungen.

L. I. 254. Oels, den 26. Februar 1935.

Schutzpockenimpfung 1934.

In den nächsten Tagen geht den Ortsbehörden des Kreises die nötige Anzahl Formulare zur Aufstellung der diesjährigen Impflisten zu.

Ich ersuche die Ortsbehörden und die Herren Lehrer des Kreises, mit der Aufstellung der Impflisten baldigst zu beginnen.

In die Listen der Erstimpfung sind aufzunehmen:

1. sämtliche im Jahre zuvor am Ort geborene Kinder,
2. sämtliche Kinder aus den vorangegangenen Jahren, welche nach ärztlichem Zeugnis noch nicht geimpft werden konnten oder bei welchem die Impfung bisher erfolglos geblieben war, sowie diejenigen, welche aus unbekannten Ursachen noch nicht gimpft worden sind,
3. sämtliche während des letzten Jahres in dem Orte zugezogenen noch impflichtigen Kinder (Vergleiche auch die Bemerkungen auf der anderen Seite der Formulare zur Impfliste).

Bezüglich der in die Wiederimpfliste aufzunehmenden Kinder verweise ich auf die auf den Formularen zu diesen Listen abgedruckten Bemerkungen.

Der Einreichung der vorschriftsmäßig bescheinigten Impflisten, sehe ist **bestimmt bis zum 12. März 1935** entgegen. Abschriften der Impflisten haben sich die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher zurückzubehalten, um die Eltern und deren Stellvertreter der Impflinge zu den seinerzeit festzusetzenden Impfterminen ordnungsmäßig vorladen zu können und nach dem Ergebnis der Impfung zu berichtigen.

Um die vielfach zutage getretenen Uebelstände zu vermeiden, werden die Herren Gemeindevorsteher veranlaßt, sich das Material für die Eintragungen der im Vorjahre geborenen Kinder von den Standesämtern zu verschaffen und alle im Vorjahre geborenen sowie die inzwischen verstorbenen oder verzogenen Kinder in die Impfliste aufzunehmen, auch bei den letzteren in die Spalte 26 zu vermerken „gestorben" bzw. „verzogen". Bei den Verzogenen ist der Ort anzugeben, wohin sie verzogen sind.

Fehlanzeigen sind gleichfalls unter Benutzung der Impfliste einzureichen.

Die Gemeindevorstände der Schulorte veranlasse ich, diese Verfügung alsbald den am Orte wohnenden Herren Lehrern zur Kenntnis vorzulegen.

Oels, den 26. Februar 1935.

2. Polizeiverordnung über das Verbot des Abbrennens von Bodendecken usw.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und des § 42 des FFPG. in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) wird für den Regierungsbezirk Breslau folgendes verordnet:

§ 1.

Das Abbrennen von Bodendecken auf Wiesen, Feldrainen, Oedland und in Weidenkulturen, sowie an Hängen und Wildhecken ist in der Zeit vom 15. März bis 30. September j. J. verboten.

§ 2.

Die Landräte, Polizeipräsidenten und Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, ausnahmsweise das Abbrennen von Bodendecken gemäß § 1 nach dem 15. März bis zum 15. April j. J. in ganz besonderen Ausnahmefällen bis zum 1. Mai j. J. zu gestatten, sofern es zur landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nachweislich erforderlich ist und nicht vorher erfolgen konnte.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach § 42 des FFPG. mit Geldstrafe von 10—150 RM. oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Die Polizeiverordnung betreffend das Verbot des Abbrennens von verdorrtem Gras usw. vom 25. Februar 1929 (RABl. S. 62) wird aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentchung im Regierungsamtsblatt in Kraft und 1. Oktober 1954 außer Kraft.

Breslau, den 6. 11. 1934. L. 6. VI. Nr. 1453.

Der Regierungspräsident.

Landwirtschaftliche Abteilung.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Theodor von Kessel und Zeutsch in Raake, Kreis Oels, hat für sich und seine Rechtsnachfolger als Eigentümer des daselbst gelegenen Rittergutes Raake für die Bewirtschaftung von Fischteichen die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, das Wasser des Oelsbaches zwischen Parzelle 121, Partenblatt 1, Gemarkung Raake und Parzelle 6, Kartenblatt 6, Gemarkung Bohrau in Sta. 1,9 + 96 der Aufnahme bis zur Höhe 131,93 Meter + N. N. während der Zeit der Teichbewirtschaftung zu stauen.
2. Das Recht, das Wasser des Oelsbaches zwischen Parzelle 17, Kartenblatt 2, Gemarkung Raake, und Parzelle 7, Kartenblatt 2, Gemarkung Raake in Stat. 2,6 + 82 der Aufnahme bis zur Höhe 131,53 Meter + N. N. während der Zeit der Teichbewirtschaftung zu stauen.
3. Das Recht, das Wasser des Oelsbaches zwischen Parzelle 175/19, Kartenblatt 2, Gemarkung Raake und Parzelle 38, Kartenblatt 2, Gemarkung Raake in Stat. 2,9 + 0 der Aufnahme bis zur Höhe 131,22 Meter + N. N. während der Zeit der Teichbewirtschaftung zu stauen.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1—3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Raake schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 23. März 1935.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspurchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkung können vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechts an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 WG. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Raake während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, den 14. Februar 1925. I. C. Be. 476/34.

Der Regierungspräsident.

(Verleihungsbehörde.)

L. I. 1084. Oels, den 26. Februar 1935.

Veröffentlicht.

L. U. Oels, den 21. Februar 1935.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 habe ich über folgende Betriebe das Sicherungsverfahren aufgehoben:

Lfd. Nr.	Name	Des Betriebsinhabers Stand und Wohnort	Bemerkunge
1	Adolf Gruttke . . .	Siedler Schmarse	
2	Josef Gebel	Landwirt Groß-Zöllnig	
3	Wilhelm Seidel . .	„ Hönigern	

L. I. 05. Oels, den 26. Februar 1935.

Ehrenkreuz des Weltkrieges.

Am 31. März d. J. läuft die Frist zur Einreichung der Anträge auf Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges ab. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dies wiederholt ortsüblich bekannt zu geben.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die jetzt noch eingehenden Anträge zu sammeln, durchzuprüfen und nach Aufnahme in eine Liste mit Stellungnahme versehen bis zum 3. April 1935 vorzulegen. Bei den Anträgen ist besonders darauf zu achten, daß denselben Unterlagen beigegeben werden, aus denen die Frontkämpfereigenschaft der Antragsteller hervorgeht. Können solche Unterlagen nicht beigebracht werden, dann müssen die Truppenteile, bei denen Frontdienst geleistet worden ist, genau bezeichnet werden. Da in diesen Fällen Rückfrage beim Zentralnachweisungsamt in Berlin gehalten werden muß, ist nur mit einem Auffinden in den Nachweisungen zu rechnen, wenn die Angaben genau gemacht werden. Da die Beantwortung in den meisten Fällen Monate in Anspruch nimmt, kann nur dringend angeraten werden, wo irgend möglich, den Anträgen ausreichende Unterlagen beizufügen.

Nach dem 31. März d. J. eingehende Anträge sind als verspätet eingereicht zurückzuweisen.

Feuerwehrehrenzeichen.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 9. 2. 1935. — III D 2555 III/34.

Die von einzelnen Landesregierungen, dem deutschen Feuerwehrverband sowie den Landes- und Prov.-Feuerwehrverbänden bis zur Veröffentlichung dieses RdErl. verliehenen Ehrenzeichen dürfen gemäß den §§ 5 und 7 des Ergänz.-Ges. zum Ges. über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. 5, 1934 (RGBl. I S. 379) weitergetragen werden. Für die Zukunft dürfen die Landes- und Prov.-Feuerwehrverbände Ehrenzeichen nur an Mitglieder der angeschlossenen Feuerwehren verleihen. Die Verleihung eines Reichsehrenzeichens behalte ich mir für die Zukunft vor.

Oels, den 22. Februar 1935.

Veröffentlicht.

L. I. 05. Oels, den 28. Februar 1935.

Förderung der Bienenzucht.

Im Rahmen der vom Reichsnährstand geführten Erzeugungsschlacht steht auch die heimische Bienenzucht in vorderster Front, wenn es gilt, dem deutschen Boden alles zum Lebensunterhalt des deutschen Volkes Notwendige abzuringen. Ohne genügend entwickelte Bienenzucht sind auch der deutsche Obst- und Samenbau nicht imstande, den deutschen Bedarf sicherzustellen, da die Biene in unserer Gegend die einzige leistungsfähige Blütenbestäuberin ist.

Es ist daher unerläßlich, alles zu tun, um die heimische Bienen zucht so leistungsfähig wie nur irgendmöglich zu machen. Auch die Gemeindeverwaltungen können hierzu ein gut Teil beitragen. Es darf im Kreisgebiet nicht einen Quadratmeter Boden geben, der nicht im Deinste der Erzeugungsschlacht stünde. Ich ordne daher an:

1. Sämtliche einer Gemeindeverwaltung unterstehenden Unlandflächen (Dorfauen, abgebaute Sand-, Ton- und Lehmgruben, Schutthalden, Böschungen von Feuerlöschteichen, Sport- und Spielplätzen usw.) sind von der zuständigen Verwaltung sofort einer Bewirtschaftung zu unterwerfen, und zwar dergestalt, daß sie mit geeigneten Bienenweidegewächsen besät und bepflanzt werden. Hierzu sind örtliche Arbeitsgemeinschaften,

bestehend aus dem Leiter der Stadt bzw. Landgemeinde und den ansässigen Bienenzüchtern zu bilden und einige Mittel in den neuen Etat einzusetzen. Ein Merkblatt über die anzusetzenden Bienenweidepflanzen geht den Gemeinden demnächst zu. Die im Merkblatt genannten Bienenweidepflanzen können durch den Bienenweideobmann des Kreises, Baumschulenbesitzer Reiprich in Oels, oder andere Baumschulen bezogen werden.

2. Sämtliche Polizeiorgane des Kreises und der Gemeinden haben im kommenden Frühjahr besonders energisch der Unsitte des **Kätzchenraubes** entgegen zu treten.

3. In Gemeinden, in denen im Verhältnis zum vorhandenen Obst- und Samenbau zu wenig oder gar keine Bienenvölker vorhanden sind, haben die Herren Bürgermeister und Gemeindeschulzen die Jungbauern und weichenden Erben für die Beschäftigung mit Bienenzucht zu gewinnen.

Ueber das Veranlaßte und das Ergebnis ist mir bis zum 1. Mai d. J. zu berichten.

Zur Heranbildung geeigneten Nachwuchses wird im Kreise unter Leitung des Vorsitzenden der Imkervereinigung Oels Herrn August Vogt in Oels ein Lehrgang am Bienenstand veranstaltet. Dieser Lehrgang soll in der landwirtschaftlichen Schule und dem in der Nähe liegenden Bienenstand des Herrn Vogt an je einem halben Tage in den Monaten April bis August stattfinden und am Sonntag, den 7. April d. J., vorm. 9 Uhr beginnen. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Die Teilnehmer haben lediglich die etwa entstehenden Anfahrtskosten zu tragen.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindeschulzen ersuche ich unter Hinweis auf Ziffer 3 meiner vorstehenden Anordnung auch für die Teilnahme an diesem Lehrgang zu werben und mir die Teilnehmer bis zum 1. April d. J. zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

L. I. 1034. Oels, den 27. Februar 1935.

In dem Pferdebestande des Gutes Heidane ist die ansteckende Blutarmut festgestellt worden. Ich habe über das Gehöft des Gutes Heidane die Sperrmaßnahmen verhängt.

L. I. 954. Oels, den 22. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat der Gemeinschaft der Siebenten Tags-Adventisten in Deutschland unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes die Genehmigung erteilt, die beiden Monatsschriften „Herold der Wahrheit" und „Unser kleiner Freund" durch ihre Mitglieder zu Missions- und Wohlfahrtszwecken öffentlich, jedoch nur bei solchen Personen zu vertreiben, bei denen sie die Schriften schon bisher mit Erfolg verkauft haben. Eine Werbung von Haus zu Haus, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder an anderen öffentlichen Orten darf nicht erfolgen.

Diese Genehmigung gilt für das ganze Reichsgebiet, und zwar bis zum 31. Dezember 1935.

Der Landrat

Dr. Matzke.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Oels, den 23. Februar 1935.

An Stelle des verstorbenen Hegeringführer Graf Schwerin-Bohrau habe ich Herrn Revierförster Walte Andrich in Süßwinkel zum Hegeringführer des Hegeringes „Oels-West" ernannt.

Der komm. Kreisjägermeister für Oels–Groß-Wartenberg.

Kalau vom Hofe.

Oels, den 21. Februar 1935.

Schulaufsichtsbehörde.

Die Erklärungen betr. **Kinderbeihilfen** sind spätestens bis zum **15. März j. J.**, und zwar auf dem vorgeschriebenen Formular, hierher einzureichen.

Der Kreisschulrat.

Beyer.

Oels, den 26. Februar 1935.

Schulaufsichtsbehörde.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verfügung im Amtl. Schulblatt 1934, S. 234, betr. **Zeichenwettbewerb**, werden die Herren Schulleiter ersucht, die von den Kindern hergestellten besten Zeichnungen nunmehr bis zum **6. März d. J.** der Kreisleitung der NSDAP. Oels zu übersenden.

Der Kreisschulrat.

Beyer.

Wabnitz, den 24. Februar 1935.

Der Rotlauf unter dem Schweinebestande des Dom. Korschlitz ist erloschen. Die Desinfektion ist durchgeführt. Die Stallsperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

Zimmermann.

Wetterbericht des Reichswetterdienstes.

Ausgabeort Breslau-Krietern.

Ausgegeben am 26. Februar 1935.

(Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.)

Zu Beginn der Woche vom 17.—23. 2. 35 herrschte in Schlesien orkanartiger Weststurm. In der ersten Wochenhälfte trat dann eine leichte Beruhigung der Wetterlage über Mitteleuropa ein. Nachts kam es zu Frösten, während tagsüber, besonders um die Wochenmitte, bei gleichzeitig eintretender Föhnlage stärkerer Temperaturanstieg sich einstellte.

In den letzten Februartagen und zu Beginn des Monats März trägt die Wetterlage weiterhin einen ziemlich unruhigen und unbeständigen Charakter. Die Temperaturen gehen allgemein zurück. Nachts sind auch im Flachlande vielfach wieder Fröste zu erwarten, und besonders im Gebirge kommt es zu weiteren Schneefällen.

Oels, Ohlauer Straße Nr. 8

Verantwortlich für den Textteil: Kreisoberinspektor Alfred Schulz; für Anzeigen: Gustav Scholz, beide in Oels.
D. A. 4. Vierteljahr 1934 369.